

„Abstellen“ von Anhängern auf BAB-Rastplätzen, Forts. zu VD 1996, 198

Bernd Huppertz

Immer häufiger werden Lkw-Anhänger und Sattelaufleger zumal in der Nähe von Großstädten auf BAB-Rastplätzen abgestellt. Die Fahrer setzen ihre Fahrt dann mit kleineren Einheiten fort, um in den innerstädtischen Bereichen dem gebotenen Lieferverkehr nachgehen zu können, da dieser zunehmend durch immer knapper werdenden Parkraum und schwierige Verkehrsbedingungen erschwert wird. Das aber führt dann auf den BAB-Rastplätzen zu Parkraumangel insbesondere für den Schwerlastverkehr.

Das auch längerfristige Abstellen von Lkw-Anhängern stellt allerdings keine unerlaubte Sondernutzung i.S.d. Straßenrechts (§§ 1, 8 I i.V.m. 23 I Nr. 1 BFStrG) dar. Das Parken als Vorgang des ruhenden Verkehrs ist grundsätzlich eine Benutzung im Rahmen des Gemeingebrauchs und unterfällt daher den Regelungen der StVO¹⁾. Eine Beschränkung des Gemeingebrauchs aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs ist im Hinblick auf die beklagte Überfüllung von BAB-Rastplätzen denkbar, setzt jedoch das Vorhandensein entsprechender VZ voraus.

Dabei ist § 12 III b StVO jedoch nicht einschlägig, da diese Vorschrift das Parken von Anhängern ohne Zugmaschinen nur dann untersagt, wenn diese länger als zwei Wochen geparkt werden²⁾.

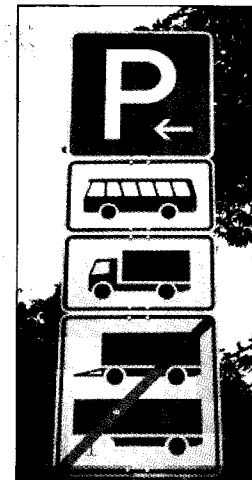
Üblicherweise wird in solchen Fällen der Gemeingebrauch durch die Verwendung von VZ 314 eingeschränkt. Erst die Anbringung eines entsprechenden ZZ verleiht VZ 314 jedoch Verbotscharakter³⁾. Zur Lösung der hier in Rede stehenden Problematik wird zumeist eine Kombination mit ZZ 1048-12 in Frage kommen. Hierdurch wird der Parkplatz auf Lkw über 3,5 t zGG jedoch einschließlich ihrer Anhänger beschränkt und die Benutzung durch andere Verkehrsteilnehmer gleichzeitig untersagt. Ein entsprechendes ZZ, welches VZ 314 auf Lkw ausschließlich ihrer Anhänger beschränkt, ist jedoch in der StVO einschließlich des VZ-Katalogs nicht vorhanden.

Es erscheint daher erfolgsversprechend, das Parkverbot für nur Anhänger durch die Verwendung eines eigens dafür entworfenen ZZ durchzusetzen. Die Verwendung abweichender, nicht im VZ-Katalog enthaltener ZZ ist grundsätzlich möglich („Erfindungsrecht“ für neue ZZ), bedarf aber zuvor der Zustimmung der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle (VwV III Nr. 17a zu §§ 39-42 StVO).

Die Verwendung der zur Lösung des genannten Problems nunmehr aufgestellten VZ-Kombination (siehe Abbildung) begegnet jedoch Bedenken.

Die textliche und bildliche Ausgestaltung von ZZ ist beliebig, solange sie inhaltlich klar, eindeutig und frei von Widersprüchen sind⁴⁾. Sie müssen eindeutige und aus sich heraus sofort verständliche Gebote und Verbote aussprechen. Dieser Anforderung muß eine am Sinn der Vorschrift orientierte Auslegung entsprechen. Davon kann im vorliegenden Fall jedoch nicht ohne weiteres ausgegangen werden:

- Gemäß der VwV III zu VZ 314 dürfen nur die im Verkehrsblatt bekanntgemachten ZZ verwendet werden. Diese spezielle VwV geht der generellen VwV III Nr. 17a zu den §§ 39-42 StVO vor. Allein danach hätte die VZ-Kombination keine Zustimmung der obersten Landesbehörde bekommen dürfen.
- Gemäß § 39 II Satz 3 StVO zeigen ZZ auf weißem Grund mit schwarzem Rand schwarze Zeichnungen oder Aufschriften. Der im vorliegenden Fall benutzte rote Diagonalstrich entspricht weder in seiner Symbolik noch in seiner Farbe dem Verordnungstext. Da es sich bei die-



ser Regelungsnorm nicht um eine bloße VwV handelt, kann er auch nicht über das „Erfindungsrecht“ eingeführt werden. Die Rechtsprechung hat vergleichbaren ZZ (Text ohne Umrandung⁵⁾ oder VZ (andersfarbige Markierung⁶⁾ die Wirksamkeit abgesprochen.

● Gemäß VwV III Nr. 17 b zu den §§ 39 bis 42 StVO sollten nicht mehr als zwei ZZ an einem Pfosten angebracht sein. Dies gilt um so mehr, wenn sich die ZZ inhaltlich einander ausschließen.

ZZ 1048-12 beschränkt (= positiv) die Parkerlaubnis auf Lkw über 3,5 t zGG

einschließlich ihrer Anhänger. Im Gegensatz dazu verbieten (= negativ) die neu geschaffenen ZZ das Abstellen von Anhängern. Dies widerspricht zudem der Systematik der StVO: eine solche Kombination ist nur i.V.m. VZ 286 (sog. „frei“-Zeichen [1020-1039]) vorgesehen.

Der Verordnungsgeber wird daher das Problem letztlich nur durch eine Änderung der Bedeutung der Sinnbilder des § 39 IV StVO oder durch Einstellung einer zusätzlichen Bestimmung in § 12 III b StVO regeln können.

► Der Autor: Bernd Huppertz, Polizei-Hauptkommissar beim Verkehrsdienst Köln.

► Schreibt für den VD seit: Juli 1991

► Sein Spezialgebiet: a) Halten - Parken - Abschleppen
b) Rechtliche Problemstellungen bei zulassungsfreien Fahrzeugen..

⁴⁾ Jagusch/Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 34. Aufl., Rz. 31a zu § 39 StVO; Müllhaus/Janiszweski a.a.O., Rz. 19 zu § 39 StVO; Berr/Hauser a.a.O., Rz. 455; BGHSt 27, 318 (= VRS 54, 151; StVE Nr. 11 zu § 41 StVO); BayObLG VRS 53, 144; VRS 61, 157 (= StVE Nr. 32 zu § 41 StVO); VRS 68, 287 (= StVE Nr. 74 zu § 5 StVO); VRS 69, 64; NZV 1992, 83 (= StVE Nr. 74 zu § 12 StVO „nur innerhalb der markierten Parkstände“); OLG Karlsruhe VRS 59, 378 (= VM 1980, 28); OLG Celle VM 1977, 51; VRS 53, 128; OLG Köln NZV 1992, 200 („bei Veranstaltungen gebührenpflichtig, 3,- DM“).

⁵⁾ BayObLG VRS 71, 309 (= VM 1986, 84; StVE Nr. 5)

⁶⁾ BVerwG NZV 1993, 446)

¹⁾ Lippert VD 1996, 198; OLG Frankfurt StVE Nr. 88 zu § 12 StVO.

²⁾ Verfasser, Halten-Parken-Abschleppen, 2. Aufl., Rz. 0505 m.w.N.

³⁾ Berr/Hauser, Das Recht des ruhenden Verkehrs, Rz. 243; Müllhaus/Janiszweski, StVO, Rz. 65.